

# MITTEILUNGSBLATT

DER

## Medizinischen Universität Innsbruck

Internet: <http://www.i-med.ac.at/mitteilungsblatt/>

---

Studienjahr 2010/2011

Ausgegeben am 6. April 2011

24. Stück

121. Satzungsteil „Ehrungen“

## 121. Satzungsteil „Ehrungen“

Der Senat der Medizinischen Universität Innsbruck hat in seiner Sitzung vom 16.03.2011 auf Vorschlag des Rektorats (Beschluss vom 28.02.2011) folgenden Satzungsteil beschlossen, der die Richtlinien für akademische Ehrungen der Medizinischen Universität gemäß § 19 Abs. 2 Z 8 UG 2002 idgF enthält:

### **Ehrungen der Medizinischen Universität Innsbruck**

#### **I. Ehrungen**

- 1.1. Verleihung des Ehrendoktorats der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI)
- 1.2. Honorarprofessorin/Honorarprofessor an der Medizinischen Universität Innsbruck (MUI)

- 2.1. Verleihung des Titels einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators der MUI
- 2.2. Verleihung des Ehrenzeichens der MUI
- 2.3. Offizieller Förderer der Medizinischen Universität Innsbruck

- 3.1. Anregung zur Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor durch den Bundespräsidenten

#### **1.1. Ehrendoktorat**

In der Verleihung des Ehrendoktorats äußert sich das Selbstverständnis der Universität in Bezug auf ihren wissenschaftlichen Rang und im Hinblick auf ihre Verantwortung als Institution der Wissenschaft.

Ein Ehrendoktorat kann verliehen werden auf Grund hervorragender wissenschaftlicher Leistungen oder auf Grund hervorragender Verdienste um die von der Universität vertretenen Ziele, leitenden Grundsätze oder gesellschaftlichen und kulturellen Aufgaben.

#### **1.2. Honorarprofessorin/Honorarprofessor**

Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren, Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten von anderen in- oder ausländischen Universitäten, die an der Medizinischen Universität Innsbruck in besonders vorbildlicher Weise oder mit besonders nachhaltiger Wirkung Lehrveranstaltungen abgehalten und wissenschaftliche Aktivitäten gezeigt haben, können den Titel einer Honorarprofessorin/eines Honorarprofessors der MUI verliehen bekommen. Dies gilt auch für Personen ohne *venia legendi*, die als Fachleute außerhalb der Universität großes Ansehen genießen, eine hochqualifizierte wissenschaftliche Tätigkeit nachweisen können und eine kontinuierliche Verbindung zur Medizinischen Universität Innsbruck zeigen.

Die Verleihung einer Lehrbefugnis (*venia docendi*) gemäß § 103 UG 2002 erfolgt dadurch nicht.

#### **2.1. Ehrensensatorin/Ehrensensator**

Die Rektorin/der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich in besonderer Weise um die ideelle oder materielle Förderung der Universität und ihrer wissenschaftlichen und kulturellen Aufgaben verdient gemacht haben, die Würde und den Titel einer Ehrensensatorin/eines Ehrensensators verleihen. Dieser Titel kann auch Personen verliehen werden, die sich diese Verdienste in Wahrnehmung eines öffentlichen Amtes erworben haben.

#### **2.2. Ehrenzeichen**

Die Rektorin/der Rektor kann Persönlichkeiten, die sich um die Universität besondere Verdienste erworben haben, das Ehrenzeichen der Universität verleihen.

#### **2.3. Offizieller Förderer der MUI**

Die Rektorin/der Rektor kann Institutionen oder Personen, die sich um die der Universität anvertrauten Gebiete der Wissenschaften, um die Ausgestaltung/Ausstattung der Universität oder um die Förderung ihrer Ziele und Interessen besondere Verdienste erworben haben, die Auszeichnung „Offizieller Förderer der Medizinischen Universität Innsbruck“ verleihen.

### **3.1. Berufstitel Universitätsprofessorin/Universitätsprofessor**

Der Berufstitel einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors (UnivProf) kann vom Bundespräsidenten als Auszeichnung für besondere Leistungen an Personen verliehen werden, die sich in langjähriger Ausübung ihres Berufes Verdienste um die Republik Österreich erworben haben (geregelt in der „Entschließung des Bundespräsidenten betreffend die Schaffung von Berufstiteln“). Die Anregung zur Verleihung dieses Berufstitels wird von der Rektorin/dem Rektor an das Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung gerichtet.

## **II. Entscheidungsverfahren**

- (1) Vorschlagsberechtigt sind die Mitglieder des Rektorates und des Senats sowie die Leiterinnen/Leiter der Organisationseinheiten der Medizinischen Universität Innsbruck.
- (2) Die Vorschläge auf akademische Ehrungen gleich welcher Art sind an die Rektorin/den Rektor zu richten. Die Vorschläge sind an die Vorsitzende/den Vorsitzenden der Ehrungskommission des Senates zur weiteren Bearbeitung und Stellungnahme nach Überprüfung der Voraussetzungen zuzuweisen. Eine positive Stellungnahme wird direkt an die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Senats weitergeleitet. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senates hat einen entsprechenden Antrag im Senat zu stellen. Bei einer negativen Stellungnahme hat die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senates gemeinsam mit der Rektorin/dem Rektor und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden der Ehrungskommission über das weitere Vorgehen zu befinden. Die Vorsitzende/der Vorsitzende des Senates entscheidet danach über eine allfällige Antragstellung im Senat. Der Senat beschließt nach Vorliegen der Stellungnahme der Ehrungskommission über jeden gestellten Antrag. Die Entscheidung ist durch die Rektorin/den Rektor zu bestätigen. In Ausnahmefällen kann die Rektorin/der Rektor die Bestätigung der Entscheidung verweigern und hat dies dem Senat gegenüber entsprechend zu begründen.
- (3) Die Entscheidungsfindung zur Anregung zur Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors folgt darüber hinaus den im Anhang näher beschriebenen allgemeinen Richtlinien.
- (4) Bestätigte Entscheidungen sind auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck kundzumachen.
- (5) Die Antragsteller und alle weiteren Beteiligten am Verfahren haben bis zur öffentlichen Mitteilung der Ehrung strengste Verschwiegenheit zu bewahren.

## **III. Überreichung der Ehrungen**

Die Überreichung der akademischen Ehrungen gemäß Punkt 1.1 bis 2.3 dieses Satzungsteils erfolgt durch die Rektorin/den Rektor im Rahmen einer öffentlichen Feier.

## **IV. Erneuerung akademischer Grade**

Die Rektorin/der Rektor kann die bereits erfolgte Verleihung eines akademischen Grades, insbesondere aus Anlass eines Jubiläums des Tages der Verleihung, erneut vornehmen.

Die Erneuerung akademischer Grade erfolgt im Rahmen einer akademischen Feier. Über die Erneuerung ist ein Diplom auszufolgen.

## **V. Erlöschen von Ehrungen**

Alle akademischen Ehrungen erlöschen durch Verzicht, Widerruf oder den Tod der/des Geehrten. Der Widerruf kann nach Stellungnahme der Ehrungskommission und Beschluss des Senats mit 2/3 Mehrheit durch die Rektorin/ den Rektor erfolgen, wenn sich die betreffende Persönlichkeit nachhaltig als dieser Auszeichnung nicht mehr würdig erwiesen hat.

Diese Entscheidung ist auf der Homepage der Medizinischen Universität Innsbruck zu veröffentlichen.

## **VI. In-Kraft-Treten**

Dieser Satzungsteil tritt an dem der Verlautbarung im Mitteilungsblatt folgenden Tag in Kraft und ersetzt den im Mitteilungsblatt vom 21.9.2005, Studienjahr 2004/05, 48. Stück, Nr. 179, verlautbarten Satzungsteil.

**ANHANG:**

**Allgemeine Richtlinien für die Verleihung des Berufstitels einer Universitätsprofessorin/eines Universitätsprofessors**

Durch Beschlüsse des Ministerrates festgelegte Erfordernisse für die Verleihung des Berufstitels Universitätsprofessor sind:

- Die Verleihung des Berufstitels soll sich nur auf hervorragende VertreterInnen ihres Berufes erstrecken.
- Die Verleihung erfolgt an Lehrpersonen an Universitäten oder Hochschulen nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit
- Die Verleihung kann frühestens nach Vollendung des **45.Lebensjahres** erfolgen
- Die Verleihung an Bedienstete von Gebietskörperschaften soll nicht vor Vollendung einer im öffentlichen Dienst tatsächlich zurückgelegten 15- jährigen Dienstzeit erfolgen.
- Bei BeamtInnen in wissenschaftlicher Verwendung ist eine Verleihung des Berufstitels UnivProf frühestens sechs Jahre nach Ernennung in die Dienstklasse VII möglich
- Anträge von habilitierten Univ. AssistentInnen werden vom Ministerium nicht behandelt, da seit Inkrafttreten des UOG 93 Univ. AssistentInnen mit der Habilitation den Amtstitel Ao. Univ. Prof. erwerben. Die Verleihung des Berufstitels UnivProf. kann daher erst nach Ausscheiden aus dem Universitätsdienst angestrebt werden.

Um Klarheit für die Mitglieder der Ehrungskommission und die Antragsteller zu schaffen, wurden oben stehende allgemeine Erfordernisse durch die Medizinische Universität Innsbruck in folgender Weise ergänzt: Unabdingbare Voraussetzungen für die Verleihung des Titels ist eine nach der Habilitation fortgesetzte, eigenständige wissenschaftliche Tätigkeit, die in Originalarbeiten niedergelegt ist, sowie eine kontinuierliche wissenschaftliche Lehre.

Der Passus des Ministerratsbeschlusses „nach mehrjähriger Lehr- oder Forschungstätigkeit“ wird von der Medizinischen Universität Innsbruck im Regelfall als 5-Jahreszeitraum zwischen Habilitation und Titelverleihung verstanden.

Für den Senat der Medizinischen Universität Innsbruck:

Univ.-Prof. Dr. Martin Krismer  
Vorsitzender

---